

Entwurf der geänderten Fassung von § 9 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Bergstraße - Stand 13.06.2023

(textliche Änderungen und Streichungen gegenüber der geltenden Fassung
sind in roter Schrift hervorgehoben)

§ 9 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit

(1) Zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen und für die Geschäftsführung erhalten die Kreistagsfraktionen aus Haushaltsmitteln des Kreises folgende Fördermittel:

a) einen jährlichen Sockelbetrag von

- 4.000,00 Euro pro Fraktion bis 9 Mitglieder
- 5.000,00 Euro pro Fraktion von 10 bis 19 Mitglieder
- 6.000,00 Euro pro Fraktion von 20 bis 29 Mitglieder
- 7.000,00 Euro pro Fraktion ab 30 Mitglieder

und

b) einen jährlichen Betrag von ~~4.200,00~~ **1.500,00** Euro pro Fraktionsmitglied.

(2) Die Fraktionen verpflichten sich, die vom Kreis Bergstraße gezahlten Fördermittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen und für die Geschäftsführung nur entsprechend ~~den Bestimmungen des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 und~~ den Empfehlungen des Arbeitskreises ‚Fraktionszuwendungen‘ der hessischen Revisionsämter in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Über die Verwendung der Fördermittel ist ~~gemäß vorgenanntem Erlass~~ **soll** dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises bis zum 30.04. des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung ~~vorzulegen~~ **vorgelegt werden**.

(Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert)